

Drucksache Nr.: 212/2014

Dezernat I

Federführend: Stadtentwicklung und
Bauwesen

Anlagen: 1 Anlage und 1 großer
Plan

Az.: 220 cb

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	04.09.2014	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	09.09.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	18.09.2014	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan "Im Böbig, V. Änderung"
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Antrag:

Der Stadtrat beschließt auf Empfehlung der Ausschüsse die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs. 1 BauGB.

Begründung:

Neustadt an der Weinstraße hat aufgrund des § 1 Landesaufnahmegesetz Rheinland-Pfalz die Pflicht Personen aufzunehmen und unterzubringen. Dies ist eine enorme Herausforderung, insbesondere wegen der nicht vorhandenen Potentiale auf dem Wohnungsmarkt. Aktuell sind in der Gemeinschaftsunterkunft im Ortsbezirk Haardt 65 Personen und in angemieteten Wohnungen 48 Personen untergebracht. In den angemieteten Wohnungen könnten noch 12 Personen aufgenommen werden. Die Gemeinschaftsunterkunft könnte bei Vollausslastung etwa 125 Personen Platz bieten, wozu allerdings das bestehende Gebäude entsprechend ertüchtigt werden müsste. Unsicher sind hier jedoch die künftigen Eigentumsverhältnisse und somit die Aussichten auf weitergehende Investitionen.

Kurz- und mittelfristig werden angesichts der weltpolitischen Lage die Zahlen der benötigten Unterkunftsplätze je Monat weiter steigen. Die Verwaltung rechnet ab April 2015 mit einer monatlichen Zuweisung von 15 Personen. Das bedeutet, dass die Stadt Neustadt an der Weinstraße bis Ende 2015 etwa 120 Personen zusätzlich aufnehmen muss. Voraussichtlich kann der Wohnungsmarkt die zugewiesenen Personen kurzfristig nicht aufnehmen. Als schnell umsetzbare Lösung kommt deshalb nur die Fertigbauweise in Betracht. Schnelle Aufstellzeiten, robuste Ausstattungen und flexible Raumaufteilungen für Einzelpersonen und Familien sprechen für diese Unterbringungsart.

Eine Alternativenprüfung hat ergeben, dass das Plangebiet am besten für eine solche Nutzung geeignet ist. Entfernungen zu Nahversorgungseinrichtungen und zu ÖPNV - Haltepunkten sind sehr günstig. Anschlüsse an das Ver- und Entsorgungsnetz sind aufgrund

der Vornutzung auf dem Grundstück 1672/19 bereits vorhanden. Konkurrierende Nutzungen sind nicht vorhanden.

Im wirksamen Bebauungsplan „Im Böbig“ ist an dieser Stelle eine Gemeinbedarfsfläche teilweise ohne Konkretisierung, teilweise mit der Konkretisierung „Sportplätze, Kleinspielfelder und Gymnastik“ ausgewiesen. Überbaubare Flächen sind jedoch nicht vorhanden. Das Fehlen der Konkretisierung „soziale Zwecke, Unterbringung von Asylbewerbern“, sowie die fehlende überbaubare Fläche bedingen die Änderung des ursprünglichen Bebauungsplanes.

Neustadt an der Weinstraße, 19.08.2014

Oberbürgermeister